

Salzburger Faustballverband

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Salzburger Faustballverband" (SFBV)
- (2) Er hat seinen Sitz in **WALS-SIEZENHEIM** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Salzburger Faustballverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt

- a) die Förderung und Weiterentwicklung des Faustballsports in Salzburg unter Beachtung aller Bestimmungen des Österreichischen Faustballbundes (ÖFBB).
- b) die Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland.
- c) die Regelung aller dazu erforderlichen Maßnahmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Ideelle Mittel:

- Organisation, Durchführung und Beschickung regionaler, nationaler und internationaler sportlicher Veranstaltungen
- Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Kurse
- Herausgabe von Publikationen
- Anregung und Durchführung von Aktionen, die dem Vereinszweck dienen

(2) Finanzielle Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitglieds- und sonstige Beiträge
- Zuweisung von Mitteln des ÖFBB
- Zuweisung von Mitteln der Landessportorganisation
- Erträge aus Verbandsveranstaltungen
- Geldstrafen
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- Einrichtung von Warenabgabestellen
- Einnahme durch Werbepakete

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Arten
 - a) Ordentliche Mitglieder
Vereine, die ihren Sitz in Salzburg haben und sich aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder
- Vereine, die sich nicht aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen
- Schulen
 - c) Ehrenmitglieder
Personen, denen von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens, über welches das Leitungsorgan entscheidet.
- (2) Antragsteller, deren Aufnahme durch das Leitungsorgan abgelehnt wurde, haben das Recht der Berufung. Über eine Berufung entscheidet endgültig die nächste Funktionärstagung.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen bestehen bis zu deren vollständigen Erfüllung weiter.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsorgan beschlossen werden
 - a) wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports oder des Salzburger Faustballverbandes (SFBV) in der Öffentlichkeit zu schädigen;
 - b) wegen wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Statuten oder anderer Vorschriften;
 - c) wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge oder sonstiger Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
- (4) Gegen den Beschluss des Leitungsorganes ist eine Berufung innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung zulässig. Über eine Berufung, die schriftlich einzubringen ist, entscheidet endgültig die nächste Funktionärstagung. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Pflichten und Rechte des Mitgliedes.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Salzburger Faustballverbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben unter Berücksichtigung der in diesen Statuten festgehaltenen Richtlinien das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und bei einer Mitgliederbefragung sowie das aktive Wahlrecht.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des SFBV zu stellen. Die Organe sind verpflichtet, solche Anträge umgehend zu behandeln und den Antragsteller über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung an das nächst höhere Organ innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden des erstentscheidenden Organs einzubringen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten des SFBV und des ÖFBB und alle von dessen Organen erlassenen Vorschriften einzuhalten und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

§ 9 Organe des SFBV

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) die Mitgliederversammlung (Landestag)
 - b) die Funktionärstagung (Vereinsvertretersitzung)
 - c) das Leitungsorgan (Vorstand)
 - d) Kommissionen
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode beträgt grundsätzlich 3 Jahre

§ 10 Mitgliederversammlung (Landestag)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes 3. Jahr statt. Sie ist öffentlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag:
- a) der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) des Leitungsorgans (Vorstand)
 - c) von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes einzubringen;
 - d) der Rechnungsprüfer

Weiters ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bei Funktionsniederlegung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstandes).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 8 Wochen ab Antragstellung bzw. Funktionsniederlegung stattzufinden.

- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 8 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Zeit und Ort schriftlich (E-Mail) durch den Präsidenten einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und Organen gestellt werden. Sie sind 4 Wochen vor deren Termin schriftlich beim Leitungsorgan einzubringen.
- (5) Spätestens 2 Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die Tagesordnung und etwaige Anträge bekannt zu geben.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:
 - Prüfung der Vertreterberechtigungen und Feststellung der Stimmzahl
 - Beglaubigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - Bericht der Rechnungsprüfer mit Antrag auf Entlastung (Nichtentlastung) des Leitungsorgans
 - Neuwahl des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Allfälliges
- (8) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Ausnahme: Beschluss über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (9) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann durch Entsendung von volljährigen Delegierten ausgeübt werden.
Die Stimmberechtigung jedes Delegierten ist schriftlich und satzungsgemäß gefertigt zu beglaubigen und spätestens beim Erscheinen vorzuweisen.
Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit (Vertretung) mindestens der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Beginn Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist dann unabhängig von der Anzahl der Stimmen, beschlussfähig.

- (11) Wahlen und Beschlussfassungen bei der Mitgliederversammlung (Landestag) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Zur Vorbereitung der Wahl wird durch das Leitungsorgan ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Dem Wahlausschuss obliegt die Behandlung der fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge. Falls keine Wahlvorschläge eingebracht werden, ist ein solcher durch den Wahlausschuss zu erstellen. Dieser ist als Antrag zu behandeln. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet bei der Mitgliederversammlung die Wahl.
Die Stimmabgabe erfolgt offen.
Über Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist jedoch geheim abzustimmen.
Jedes Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Passives Wahlrecht: Wählbar sind alle Personen (vollendetes 18. Lebensjahr), die nicht vom passiven Wahlrecht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind oder von einem Sportverein wegen schwerer Verletzung des sportlichen Anstandes ausgeschlossen wurden und gegen welche nicht im Sinne der Rechtsordnung des ÖFB mit Funktionsenthebung rechtskräftig vorgegangen wurde.
- (13) Über Beschlüsse und Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
Wird Einspruch erhoben, entscheidet über die Genehmigung die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Landestag)

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Leitungsorgans für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
- d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes

§ 12 Funktionärstagung (Vereinsvertretersitzung)

- (1) Teilnehmer mit Sitz und Stimme:
 - alle Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand)
 - alle Mitgliedsvereine des SFBV

Als Mitgliedsvereine sind jene Personen anzusehen, welche als Vertreter durch ein Satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenes Organ ermächtigt sind.

- (2) Die Funktionärstagung ist vom Leitungsorgan mindestens 2-mal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (3) Zur Funktionärstagung sind alle Teilnehmer 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Zeit und Ort schriftlich (Email) durch den Präsidenten einzuladen
Die Einladung ist auch allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge an die Funktionärstagung können von den ordentlichen Mitgliedern, Organen und Mitgliedsvereine des SFBV gestellt werden. Sie sind 2 Wochen vor deren Termin schriftlich beim Leitungsorgan einzubringen.
- (5) Spätestens 1 Woche vor dem Termin sind allen Teilnehmern und allen ordentlichen Mitgliedern die Tagesordnung und etwaige Anträge bekannt zu geben.
- (6) Die Funktionärstagung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmer beschlussfähig. Ist die Funktionärstagung zum festgesetzten Beginn nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (7) Die Funktionärstagung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Aufgaben der Funktionärstagung

Der Funktionärstagung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Bestimmungen des SFBV
- b) Bestimmungen über Landesbewerbe, Bewerbe zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern
- c) Genehmigung der von den Mitgliedern an den SFBV zu entrichtenden Geldleistungen
- d) Genehmigung des vom Leitungsorgan erstellten Jahresvoranschlags
- e) Ausschluss von Mitgliedern (2. Instanz)

§ 14 Das Leitungsorgan(Vorstand)

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus
 - dem Präsidenten
 - bis zu drei Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - bis zu 10 Referenten
- (2) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt 3 Jahre und währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Leitungsorgan hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
Scheidet mehr als die Hälfte der von der letzten Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder aus, ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Das Leitungsorgan wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich mindestens 4 mal jährlich einberufen.
- (5) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten bzw. kooptierten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
- (8) Die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans erlischt durch
 - Tod
 - Ablauf der Funktionsperiode
 - Enthebung
 - Rücktritt
- (9) Ein Mitglied des Leitungsorgans kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan zu richten.

§ 15 Aufgaben des Leitungsorganes

Dem Leitungsorgan kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresvoranschlags
- b) Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses

- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Funktionärstagung
- e) Aufnahme und Kündigung von Bediensteten des Verbandes
- f) Regelung des Sportverkehrs der Mitglieder
- g) Regelung der Beziehung zu in- und ausländischen Sportbehörden und Verbände
- h) Ausarbeitung von Ergänzungen zu den Bestimmungen des ÖFBB
- i) Durchführung von Mitgliederbefragungen
- j) Bildung von Kommissionen und Bestellung von Vorsitzenden derselben
- k) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes

- (1) Der Präsident vertritt als höchster Funktionär den Verband nach außen. Er unterfertigt Verträge und Dokumente jeweils gemeinsam mit einem Vizepräsidenten. Bei vermögensrechtlichen - insbesondere den Verband verpflichtenden - Angelegenheiten hat außer dem Präsidenten auch der Kassier zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassier(Finanzreferent) ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens, die Gebarung, Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Rechnungsabschlusses verantwortlich.
- (3) Der Sportreferent ist für alle sportlichen Belange des Verbandes zuständig.
- (4) Der Schriftführer hat für die Administration des Verbandes, insbesondere für den Schriftverkehr und die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung, bei der Funktionärstagung und den Sitzungen des Leitungsorgans zu sorgen.

§ 17 Kommissionen

- (1) Das Leitungsorgan kann für sportliche und organisatorische Belange Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus:
 - dem Leiter
 - den Kommissionsmitgliedern
- (3) Die Kommissionsmitglieder sind für die Tätigkeitsdauer der Kommission Funktionäre des Verbandes.
- (4) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese werden vom Leiter dem Leitungsorgan zur Entscheidung vorgetragen.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer (mindestens 2) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern, die dem Leitungsorgan nicht angehören dürfen, obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Im Übrigen gilt für die Rechnungsprüfer § 14, Absatz (8) und (9) dieser Statuten sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei gem. § 10 (12) wählbaren Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Leitungsorgan einen Teilnehmer als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter wählen binnen weiterer 2 Wochen einen weiteren Teilnehmer als Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Über das gesamte Verfahren ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine schriftlich auszufertigenden Entscheidungen sind endgültig und den Streitparteien zuzustellen.
- (5) Die Kosten der Schiedsrichter werden vom nominierenden Streitteil, alle übrigen Kosten, ungeachtet des Ausgangs des Streites, von beiden Streitteilen zu gleichen Teilen getragen.

§ 20 Mitgliederbefragung

- (1) Dem Leitungsorgan(Vorstand) steht das Recht zu, in allen wichtigen Fragen, welche es nicht selbst zu entscheiden wünscht oder die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung oder der Funktionärstagung fallen, eine Mitgliederbefragung durchzuführen.
- (2) Diese Befragung der Mitglieder hat schriftlich unter genauer Darstellung der betreffenden Angelegenheit, sowie des vom Leitungsorgan eingenommenen Standpunktes zu erfolgen.
- (3) Die Antworten haben sich auf Bejahung oder Ablehnung zu beschränken und müssen innerhalb der festgesetzten Frist beim Leitungsorgan eingetroffen sein. Stimmrecht analog Mitgliederversammlung § 10 (9)
- (4) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ist unter Angabe des Stimmverhältnisses den Mitgliedern bekannt zu geben und hat die Bedeutung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder Funktionärstagung.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das noch vorhandene Verbandsvermögen der Landessportorganisation Salzburg zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

§ 22 Alle in diesen Statuten nicht erwähnten Fragen werden durch das Leitungsorgan (Vorstand) geregelt

Salzburg, 04.11.2017